

1

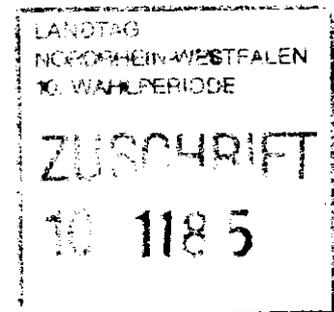
Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen  
KOMMISSARIAT DER BISCHÖFE IN NW

Düsseldorf, den 23.6.1987

Aktz.: VG 05 f - 215/87 - Wf

An den  
Vorsitzenden des Ausschusses  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Postfach 1143

4000 Düsseldorf



Sehr geehrter Herr Schultz-Tornau,

die Bistümer in Nordrhein-Westfalen haben ein besonderes Interesse an der Entwicklung des Hochschulrechts in diesem Land. Die drei katholisch-theologischen Fachbereiche an den staatlichen Universitäten Bochum, Bonn und Münster stehen in einem besonderen konkordatär geregelten Verhältnis zur Kirche. Das gleiche gilt für die in Katholischer Theologie selbständig Lehrenden außerhalb dieser Fachbereiche an 10 wissenschaftlichen Hochschulen, die in der Lehrerausbildung tätig sind. Außerdem unterhält die katholische Kirche die durch Konkordat garantierte Theologische Fakultät Paderborn und drei staatlich anerkannte Ordenshochschulen. Darüber hinaus sind die Bistümer Träger der staatlich anerkannten Katholischen Fachhochschule NW mit Abteilungen an vier Standorten im Land. In unserer Stellungnahme möchten wir uns allerdings auf die vorgesehenen Bestimmungen beschränken, die diese Bereiche berühren. Daher gestatten Sie, ohne Eingehen auf den Fragenkatalog, lediglich wenige Anmerkungen zu einigen Bestimmungen zu machen:

**Artikel 1: Gesetz über die Wissenschaftlichen Hochschulen (WissHG)  
zu Nr. 18, S. 10: § 23 a Frauenbeauftragte**

Der Entwurf sieht in § 3 Abs. 2 vor, daß die Hochschulen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben darauf hinzuwirken haben, daß Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in der Hochschule die ihrer Qualifikation entsprechenden gleichen

- 2 -

Entwicklungsmöglichkeiten haben und die für Wissenschaftlerinnen bestehenden Nachteile beseitigt werden. Im Rahmen dieser Aufgabe ist die Frauenbeauftragte von den zuständigen Stellen der Hochschule zu unterrichten; sie macht Vorschläge und nimmt Stellung in allen Angelegenheiten, die die Belange der Frauen in der Hochschule unmittelbar berühren.

Für die katholisch-theologischen Fakultäten und Fachbereiche ist zu beachten, daß Art. 12 Abs. 1 Satz 1 **Preussenkonkordat** den theologischen Fakultäten als Kernaufgabe "die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen" zugewiesen hat und der Lehrkörper einer Fakultät für diese Aufgabenstellung aus kirchlicher Sicht geeignet bleiben muß. Das bedeutet, daß diese Aufgabenstellung selbstverständlich voraussetzt, daß die Professoren in der Regel Priester sind und die Berufung von Nichtpriestern die Ausnahme ist. Von daher ergibt sich zwangsläufig die Feststellung, daß an katholisch-theologischen Fakultäten und Fachbereichen die Zielsetzung des § 3 Abs. 2 des Entwurfs (gleiche Entwicklungsmöglichkeiten für Wissenschaftlerinnen) nicht verwirklicht werden kann.

**Zu Nr. 78, S. 40: § 114 - Voraussetzungen für die Anerkennung**

Zu begrüßen ist, daß der Entwurf klarstellt, daß Hochschulen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen, als wissenschaftliche Hochschulen staatlich anzuerkennen sind, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen vorliegen. Die Formulierung "können" in der geltenden Fassung deutet daraufhin, daß der Anerkennungsbehörde ein Ermessen bei der Anerkennungsentscheidung eingeräumt ist. Die Neufassung trägt der zutreffenden Rechtslage Rechnung, daß bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung die Exekutive hinsichtlich ihrer Entscheidung gebunden ist. (vgl. Leuze/Bender, Gesetz über die Wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen, Kommentar, Rand-Nr. 6 am Ende zu § 114).

**Zu Nr. 90, S. 46: § 141 - Verleihung und Führung von Graden**

Irreführend ist der Begriff "Hochschulbezeichnungen" im ersten Satz des ersten Absatzes. Akademische Würden im weiteren Sinne untergliedern sich in akademische Grade, Titel und Würden.

Zu Abs. 2 ist anzumerken, daß diese Regelungen das Recht der kirchlichen Hochschulen nicht berührt, aufgrund kirchlicher Prüfungsordnungen kirchlich-akademische Grade zu verleihen.

**Zu Nr. 91, S. 46: § 141 a - Betrieb nichtstaatlicher Hochschulen**

Die Betriebsgenehmigung für nichtstaatliche Hochschulen in Form der staatlichen Anerkennung verstößt gegen Art. 5 Abs. 3 GG (Wissenschaftsfreiheit), Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 WRV (Kirchliches Selbstbestimmungsrecht) und Art. 16 Abs. 2 LV.

Private Hochschulen partizipieren an dem aus Art. 5 Abs. 3 GG abgeleiteten Betriebs-Freiheitsrecht. Die Gründung und Unterhaltung eigener theologischer Forschungsstätten und Ausbildungseinrichtungen für ihren Nachwuchs in den kirchlichen Ämtern ist den Religionsgemeinschaften im Rahmen ihres Selbstbestimmungsrechtes gewährleistet (M. Heckel, Die theologischen Fakultäten im weltlichen Verfassungsstaat, 1986, S. 364 ff.). Diese kirchliche Hochschulfreiheit ergibt sich auch aus Art. 16 Abs. 2 der nordrhein-westfälischen Landesverfassung.

**Zu Nr. 92, S. 47: § 142 - Kirchenverträge, ... kirchliche Mitwirkung**

Studienordnungen in Evangelischer Theologie oder in Katholischer Theologie bedürfen nach der Neuregelung nicht mehr der Genehmigung. Sie werden stattdessen im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen kirchlichen Stelle erlassen. Dazu heißt es in der Begründung zu Nr. 92, S. 125,, daß hierdurch die kirchliche Mitwirkung in diesem Bereich inhaltlich uneingeschränkt auch weiterhin sichergestellt werden soll. Diese Sicherstellung der uneingeschränkten Mitwirkung muß sich aber auch auf die Durchführung des Aktes des Einvernehmens erstrecken. Hierzu schreibt Art. V Abs. 1 des Vertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Heiligen Stuhl vom 26.3.1984 (GVBl 1984, 583 ff.) vor, daß der zuständige Minister Studien-, Prüfungs- und Habilitationsordnungen der Hochschulen in katholischer Theologie erst genehmigen wird, wenn zuvor durch Anfrage bei dem Bischof, in dessen Diözese die Hochschule ihren Sitz hat, festgestellt worden ist, daß Einwendungen nicht erhoben werden.

**Artikel II: Fachhochschulgesetz**

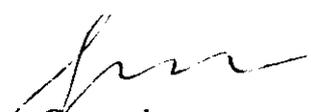
Die Bemerkungen zu Art. I (WissHG) beziehen sich sinngemäß auf die entsprechenden Änderungen des Fachhochschulgesetzes.

**Zu Nr. 3, S. 47-48: § 6 - Studienreform**

Für die Beteiligung der Fachhochschulen in der Gemeinsamen Kommission wird auf § 7 WissHG verwiesen. In der Begründung (S. 121) wird hierzu ausgeführt, daß die Änderung auf der Neuordnung der Studienreform in Nordrhein-Westfalen beruht. Während § 76 Abs. 8 Satz 2 FHG in der geltenden Fassung vorsieht, daß in die Studienreformkommissionen auch Angehörige staatlich anerkannter Fachhochschulen berufen werden, ist diese Regelung im Entwurf nicht mehr vorgesehen. Hier ist die Frage zu stellen, ob den staatlich anerkannten Fachhochschulen keine Beteiligungsrechte in der Gemeinsamen Kommission nach § 7 WissHG eingeräumt werden sollen.

Wir hoffen, daß die vorgetragenen Bemerkungen im Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung finden können.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.



Gerke